



Kg
4215

Pa. 71
1.





Wir Friderich / von Gottes

Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve-Jülich-Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Lingen / Mörs / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Wislingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / auch Urey und Breda / ic.

Entbieten allen Unsern Prælaten / Graffen / Herren / denen von der Ritter-schafft / Land-Boiqten / Verwesern / Haupt- und Amte-Leuten / Burgemeistern und Rathmännern in Städten und Flecken / auch denen Obrigkeit-ten und Befehls-habern auff dem Lande / nicht allein in Unser Chur- und Marck Brandenburg / sondern auch in allen andern Unsern Provinzien und Landen Unsern alleranädigsten Gruss / und wollen keinesweges zweiffeln / es werde einem jeden Unserer getreuen Stände / Vasallen und Unterthanen / ohne weitläufftiger Vorstellung vorhin zur Gntige bekandt seyn / welcher gestalt Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, eine Zeithero in einem schweren und blutigen Krieg verwickelt und von mächtigen Feinden dergestalt angefallen / daß einige ansehnliche Reichs-Creyse / fast zu Grunde gerichtet / oder unter das Joch gebracht / denen übrigen aber und angränglichen Ständen und Creysen / eine gleichmässige Verheerung / imd der gängliche Verlust / der so theuer erworbenen Freyheit angedrohet wird und übers Haupte hänget / wofereu solches nicht durch des Allerhöchsten Beystand / und mit zusammen gesetzten Kräfften hintertrieben werden solte.

Gleichwie Uns nun / als einem der vornehmsten Glieder des Heil. Röm. Reichs vor andern obliegen will / auff solche Mittel bedacht zu seyn / wodurch aller ferner zu besorgender Einbruch / in das Herz von Teutschland / und mit der Zeit in die Uns nachstgelegene Creyse abgewendet werden möge / darzu aber eine stärkerer Kriegs-Verfassung / als worinnen Wir bishero gestanden / unumbgänglich erfordert wird. Als halten Wir Uns allergnädigst versichert / es werden Unsere getreueste Stände / Vasallen und Unterthanen / so wohl die Wichtigkeit als höchste Nothwendigkeit Unserer allergnädigsten Vorhabens ein Subsidium extraordinarium, mittels einer durchgehenden Kopf-Steuer zu sethanem Behuff aufzuschreiben / nicht allein billigen / sondern auch auff obiger Consideration, und einer allerunterthänigsten Devotion, und Treue / welche sie Uns öfters in den vorigen Krieges-Läufften / würcklich erwiesen / Uns auch vor diesesmal mit gleichmässigen allerunterthänigsten Bezeugungen an Händen geben / und mit willfährigem Herzen / dasjenige beytragen / was Wir wegen sethaner erforderter Kopf-Steuer / in nachfolgendem Patent / so wohl wegen Unser Bedienten / als Unseren Vasallen und Unterthanen verordnet / und durch gewisse Sätze decernirten

A



miniren lassen; wobey Wir Uns allergnädigst erklären / daß diese Aufschreibung der Kopf-Steuren / niemanden an seinem wohlhergebrachten Rechte / und Privilegien / schaden / noch zum Praejudic seines Ranges gereichen solle / gefalt dann hierzu geben :

1. Seine Königliche Majestät selbst	4000. Thal.
Ihre Majestät die Königin	2000. Thal.
Se. Königl. Hoheit der Krohn-Prins	1000. Thal.
Se. Königl. Hoheit Marggraff Philipp Wilhelm	600. Thal.
Se. Königl. Hoheit Marggraff Albrecht Friderich	400. Thal.
Se. Königl. Hoheit Marggraff Christian Ludewig	300. Thal.

2. Verordnen Wir hiermit allergnädigst / daß alle Unsere Civil-Bediente / in Unser Chur- und Marck Brandenburg / wie auch in Unsern übrigen Provinzien und Landen / an statt der erfordereten Kopf-Steuer / einen Monatlichen Gehalt / oder den 12. Theil ihrer Jährlichen Besoldung geben / und nachlassen sollen / jedoch soll alsdann von ihren Frauens / Kindern und Domestiquen weiter nichts beygetragen werden: Gleicher gefalt soll es auch mit Unserer Gemahlin der Königin / des Krohn-Pringen und denen Marggräfflichen Bedienten gehalten werden.

3. Soll es auch mit unsern Militair-Bedienten so gehalten werden / daß dieselbe von unserm General-Feld-Marschall an / und also alle Generals / Obristen / Obrist-Lieutenants / und Majors bey den Regimentern und Artillerie, ferner der ganze General-Stub / er mag bey der General-Kriegs-Cass / oder bey den Provincial-Cassen seine Besoldung und Gehalt haben / wie auch alle Bediente bey den Garnisonen eines Monats Sold / an statt der Kopf-Steuren abzugeben haben / welches jedoch bey denen Officieren nur von ihrem Stabs-Tractament zu verstehen / nicht aber von demjenigen / welches sie als Rittmeister / und Capitain bey den Compagnien zu genieffen haben.

4. Wollen Wir die im Felde commendirende Generals und Regimente-Stub / als Obristen / Obrist-Lieutenants / und Majors / so würdlich im Felde stehen / und die letzte Campagne mit gethan haben / die nach dem vorigen Kopf-Steuer-Patent ebenfalls einen Monat-Gehalt abgeben müssen / vor diesesmal befreyet wissen / worunter die im Königreich Preussen und am Nieder-Rhein / befindliche Feld-Regimenter mit begriffen seyn sollen.

5. Die Rittmeisters / Capstains / Lieutenants / Cornets und Fähndrichs / gleichwie sie das vorige mal von Abgebung der Kopf-Steuer exempt gewesen / sollen auch diesesmal über all gleicher Freyheit genieffen.

6. Alle Militair-Bediente / von was Condition sie seyn / welche Wir in obigen Sätzen / von der Kopf-Steuer befreyet / müssen dennoch von ihren andern Chargen, welche sie entweder am Hofe oder in Garnisonen oder im Lande haben / gleich denen andern / den zwölfften Theil ihres davon habenden Gehalts / zur Kopf-Steuer entrichten.

7. Soll allen Civil-Bedienten nicht allein die Besoldung und der Gehalt an Gelde angerechnet werden / sondern auch was ein jeder an Pension, Deputat, Accidentien, Sporculen, und andern Emolumenten Jährlich zu genieffen hat / wie dann auch

8. Nicht

8. Nicht allein diejenige Bediente hierunter verstanden werden / die auß Unfern Immediat-Cassen ihre Befoldungen und Gehalt empfangen / sondern auch alle andere / die solche auß den Landtschafft^s Provincial-Creyß^s Cassen und Rath^s Häußlichen Cämmereyen / so mediate von Uns dependiren / ziehen und erheben.

9. Hat dero geheimbter Krieges-Rath und General-Empfänger von Kraut / allen denen Militair-Bedienten den Monath Martium, wegen des Kopff-Geldes / an ihrem Gehalt abzukürzen / was aber die Civil-Bedienten anbetrifft / so hat er von allen Cassen worauf dieselbigen besoldet werden / ibrenthalben auff das Quartal Reminiscere, wosern aber einige dasselbige schon erheben haben solten / auff das Quartal Trinitatis wegen ihrer Kopff-Steuer einen zwölfften Theil / ihrer Jährlichen Befoldung / Pension, Deputat, Accidentien, Sportulen, und andern Emolumenten / abfordern zu lassen / und ihnen dahin gegen Quittungen aufzustellen.

10. Auff gleiche Weise sollen alle Unser Immediat- und Mediat-Cassen / worauf Unser Civil- auch so genannte Land-Bediente bezahlet werden / ihren ihren Monatlichen Gehalt einbehalten / und solchen nebst den 12ten Theil ihrer Accidentien, Sportuln und andern Emolumenten vermittelst einer exacten Specification an Unfern Geheimbten Krieges-Rath von Kraut / in summa übersiefern / und dahingegen für einem jeden individualiter dessen Quittung einziehen.

11. Dafern auch diejenigen / welche auß Unfern Immediat- oder Mediat-Cassen / an Unser Bediente die Zahlung thun / ihnen den Monatlichen Gehalt / oder zwölfften Theil vor Ablauf des Quartals Reminiscere, oder daferne dasselbige schon abgefodert seyn solte / von dem Quartal Trinitatis, verordneter massen nicht abkürzen und einliefern / so sollen selbige es von ihren Mitteln zu erstatten schuldig seyn / und noch überdem mit einer Arbitrair-Straffe belegt werden.

12. Alle diejenigen / von Rätchen / Commissarien, Secretarien und andern Bedienten / so keine Befoldung bekommen / dennoch aber in den Collegiis würcklich sitzen und arbeiten / sollen die Helffte eines Monatlichen Gehalts / so auff die Bedienung haftet und ein würcklicher Bedienter von solchen Character bekemt / zu diesem veranlasseten Kopff-Gelde steuern / diejenigen aber / so nur bloss Titulares seyn / und nicht in Collegiis gehören / sollen hinten unter den Kopffsteuer-Sätzen / ihr bezutragendes Quantum finden / und werden.

13. Unter denjenigen / die eines Monats Gehalt / und zwölfften Theil ihrer Jährlichen Befoldung / Accidentien, Sportuln und andern Emolumenten abgeben sollen / alle die begriffen / die quovis modo auff dem Lande und in den Städten / auch auß denen Rath^s Häußlichen und Stadt-Cämmerey-Intributen salariiret werden / (woben ein jedweder unter seiner eigenen Hand eine Specification aufzustellen gehalten) es wäre dann daß solch ihr Einkommen geringer wäre / und dadurch die Summe nach welcher sie in dem folgenden Sätzen angeschlagen seyn / nicht erreicht würde.

14. Folgen hierauff ferner diejenigen / welche in den Städte / und auff dem Lande / weil sie keine Befoldung haben / nach einem gewissen Kopff-Steuer-Satz angeschaget seyn.

Thal. Gr.		Thal. Gr.
	Ein Adelscher Titular-Rath/der in keinem Collegio ist	Ein Procurator in den Land-Städten
15	Ein Titular-Rath/ Bürgerlichen Standes	Ein Notarius Publicus bey Regierungen und hohen Gerichten
10	Ein aufwärtiger Rath/ so in Königlichen Landen gesetzt	Ein Notarius in andern Land-Städten 2. bis
15	Die Cammer-Gerichts-Advocati in Berlin/ Cüstrin/ und bey allen hohen Gerichten in den übrigen Provinzien und Landen seynd in 4. Classen zu vertheilen: Die ersten die den stärcksten Praxin haben	Ein Gerichts-Verwalter/ der unterschiedliche adliche Gerichts- Administraciones an sich hat
36	Die andern	Ein Gerichts-Verwalter/ der nur eine alleine über sich hat/ 2. 3. bis
25	Die dritten	Ein doppelter Kriegs- Meß-Einnehmer 2. 3. bis
15	Die vierden	Ein Ober-Salz-Factor giebet nach seinem Gehalt wie auch der Ober-Salz-Inspector
10	Und haben die Präsidenten/ Cansler und Directores jeder Regierung und Orts selbige zu classificiren/ und deren Specificationes einzufenden.	Ein Salz-Factor in anderen Städten 3. 4. bis
	Ein Advocatus in den Land-Städten so ausserhalb guten Praxin, durch Verhören und Schrifften in Processen hat	Der Hoff-Postmeister
8	Ein Titular-Advocat, der nur den Titel vom Cammer-Gericht oder anderen hohen Judiciis bloß erhalten	Oder daterne der zwölffte Theil seiner Befoldung und andern Emolumenten ein mehrers betragen solten/ so giebet er nach seinem Gehalt.
6	Ein Fiscal bey dem Lande und andern Gerichten/ die keine stehende Befoldung haben/ sondern von Straff-Portionen und Sportulen leben	Die Hoff-Post-Schreiber/ so Antheil am Post-Geld haben/ jeder
5	Ein Advocatus bey den Untergerichten in grossen Städten	Oder nach ihrem Gehalt und Sportulen fals selbige mehr betragen
5	Ein Advocatus in den Land-Städten bey den Stadt-Gerichten	Die andern Post-Schreiber so kein Antheil haben/ geben den 12ten Theil ihrer Befoldung.
4	Ein Procurator in den Residenz-Städten und bey den Regierungen,	Ein Postmeister in grossen Städten/ wo viele Abgänger/ und der die Passagierer speiset/ als Königsbarg in Preussen/ Star-gard/ Stolpe/ Magdeburg/ Halle/ Halberstadt/ Minden/ Wesel/ Elov/ und Emmerich
5		Ein

Ein Postmeister an Orten/
wo nicht viel Passage
durchgeht

15

Ein Postmeister wo weniger
Passage durchgeht

6

Ein Post-Schreiber der Be-
soldung bekommt / giebet da-
von den raten Theil / wo er
aber keine Besoldung / oder
weniger hat / dahingegen
aber an den Brief-Porto
participiret

6

Die Postmeister und Post-
Schreiber zahlen den raten
Theil ihrer Besoldungen
Anthells und Accidentien/
wann solche den Satz über-
steigen.

Ein Possilion / so in den
Städten eigene Güter hat

4

Er giebet aber dahingegen /
von seinen liegenden Grün-
den wenn er dergleichen in
den Städten hat / weiter
nichts.

Ein Possilion der keine un-
bewegliche Güter in Städ-
ten besitzet / sich aber sonst
eingrichtet hat

1

Ein Medailleur, Münz-Com-
missarius, Münz-Meister
und Warden / geben den
zwoölften Theil ihrer Be-
soldung.

10

Der Münz-Schreiber

3

Der Münz-Cassirer

2

Der Eisen-Schneider

Die Berlinischen / Spandow-
schen / Lindowischen und
andere Armen-Zucht- und
Spinn-Häuser / sind nebst
ihren nöthigen Bedienten/
denen piis corporibus
gleich zu rechnen / und also
von denen Kopf-Steuren /

wann sie keine Bürgerli-
che Nahrung treiben / frey
zu lassen.

Ein Ober-Ziesmeister gie-
bet nach seiner Besol-
dung.

Ein Ziesmeister in Städ-
ten / wo gute Brau-Nah-
rung

6

In geringen Städten / 2. bis

3

Ein Landschafts Verordne-
ter

12

Ein Land-Syndicus

25

Ein Landschafts-Secretarius

8

Ein Landschafts-Einneh-
mer

10

Solten aber diese Land-
schafts-Bediente in Ber-
lin / und denen andern
Provinzien mit guten Be-
soldungen versehen seyn /
so geben sie nebst denen
Landschafts-Rentmei-
stern / den zwoölften Theil
ihrer habenden Besoldun-
gen / Accidentien, Sportu-
len und andern Emolu-
menten.

Der Director bey der Städte
Kassen

Der Rentmeister bey der
Städte Kassen in Berlin

Die Städte Buchhalter

Der Landschaft-Aufseher

Der Landschafts-Beche / wie
auch der von dem Corpore
der Städte

Item, die Creys-Bothen ge-
ben allerseits den 12. Theil
ihrer Besoldung.

Der Assessor bey der Städte
Kassen

4

Ein Bürgermeister in Haupte
Städten

10

In einer mittelmäßigen 4. a
 In einer geringen 2
 Ein Syndicus in einer grossen
 Stadt 8
 In einer andern Stadt 4
 Ein Secretarius bey einer
 Stadt 4. 6. bis 8
 Ein Stadt-Schreiber 2. bis 4
 Ein Richter in einer Haupt-
 oder grossen Stadt 4
 Ein Richter in einer kleinen
 Stadt 2
 Ein Gerichts-Schreiber in
 den Haupt- und grossen
 Städten 3
 Ein Gerichts-Schreiber in
 den kleinen Städten 2
 Ein Gerichts-Diener in den
 Haupt- und grossen Städ-
 ten 2
 Ein Gerichts-Diener in den
 andern Städten / 12. Gr. bis 1
 Ein Rath's-Cämmerer in
 den Haupt- und grossen
 Städten 4. bis 6
 Ein Rath's-Cämmerer in
 kleinen 2
 Ein Rath's-Verwandter in
 Haupt-Städten 3
 In den kleinen Städten 2
 Ein Kunst-Pfeiffer in gros-
 sen Städten 2. bis 3
 Ein Kunst-Pfeiffer Geselle 1
 Ein Kunst-Pfeiffer in klei-
 nen Städten 1
 Ein Organiste / wo er nicht
 mit informiret in grossen
 Städten 2
 In kleinen Städten 1
 Ein Kunst-Pfeiffer-Geselle
 in kleinen Städten 1
 Ein Marcemeister 2
 Sollte aber der Rath's-Glie-
 der Besoldung und dertze-
 nigen / die bey dem Rathhau-
 se bedienet seyn / durch de-

ren habenden Sportulen
 und Accidencien dergestalt
 anwachsen / daß sie den ih-
 nen gemachten Sag über-
 steigen / so ist der zwölffte
 Theil ihrer Besoldung
 und habenden Emolumen-
 ten zu fodern.
 Ein Keller- u. Wirth in den
 Haupt- und Residenz-
 Städten / wo sie allein den
 Schwanz haben 10
 In Städten / wo andere nebst
 ihnen schenken 8
 In den Land-Städten 6
 In den kleinen und geringen
 Städten 3
 Ein Wagensetzer in den Resi-
 dens- und grossen Städten 6
 In den andern Städten 2
 Ein Stadt-Diener 1
 Ein Nacht-Wächter 18
 Dero 12
 Die Leib- und Hoff-Medici
 werden nach ihren Gehalt
 angeschlagen
 Ein Leib- und Hoff-Medicus
 ohne Gehalt / so nur den
 Titel hat 5
 Ein Medicus Practicus in den
 Städten 4
 Bekömmt er aber Gehalt so
 giebet er den 12. Theil.
 Ein Apotheker in den Resi-
 dens- und grossen Städ-
 ten der Provincien der
 guten Abgang hat 30
 Ein Apotheker in anderen
 Land-Städten 9. 10. bis 12
 Ein Apotheker in Städten
 da keine geraume Land-
 schafft ist / und der wenigen
 Abgang hat 5
 Der Provisor in der Apothe-
 ken in grossen Städten 3
 Ein Provisor in andern 2

Ein

Thal. Gr.
 Ein Apotheker = Geselle 11
 Ein Materialiste in den Resi-
 dens-Städten / oder ande-
 ren Haupt-Städten der
 Provinzien 10. 12. 18. bis 24
 In den andern Land-Städ-
 ten 6
 In den kleinen Ritter-Städ-
 ten und Flecken 2
 Ein Chyrurgus in den Resi-
 dens- und grossen Städ-
 ten 8
 In andern Land-Städten 5
 Dito 3
 Ein Laborant 6
 Ein Barbierer in den Resi-
 dens- und grossen Städ-
 ten / so gute Nahrung hat 6
 Dito 4
 Ein Barbierer / der nicht
 gute Nahrung hat 3
 Dito 2
 Ein Barbier = Gesell 1
 Ein wohlconditionirter Ba-
 der 3
 Dito 2
 Ein geringer Bader 1
 Ein Kaufmann 30
 Dito 25
 Dito 15
 Dito 10
 Die Kaufleute müssen von
 denen Steuer-Commisla-
 rien / an jedem Orte / wie
 ungleich von denen Ma-
 gisträten / weil sie denen be-
 fande / auch ihre Verkeh-
 rung auf den Beytrag der
 Accise genommen werden
 kan / classificiret werden /
 und das ohne Considera-
 tion der Städte wo sie woh-
 nen / weil öfters in klei-
 nen Städten vermögende
 Handels-Leute sich befin-
 den.
 Ein Krähmer so nach Märck-
 ten fährt 6

Thal. Gr.
 Dito 4
 Dito 2
 Ein ausländischer Kaufmann
 der aussershalb den Jah-
 märkten seine Waaren im
 Lande verreibt 12
 Dito 6
 Ein wohl conditionirter
 Künstler / als Mahler / Ei-
 senschneider / r. wie un-
 gleichen die vermögende
 Bürger und Handwerks-
 Leute / item, Weinschen-
 ken / Herbergierer / r. in
 den Residens- und andern
 Haupt-Städten des Lan-
 des 10
 Dito 6
 Dito 3
 Dito 2
 Ein geringer Bürger 16
 Ein wohl conditionirter
 Handwerker in den Land-
 Städten 6
 Dito 5
 Dito 4
 Dito 3
 Dito 2
 Ein geringer Bürger in den
 Land-Städten 16
 Dito 12
 Dito 8
 Ein Brauer / der andere
 Nahrung dabey treibet in
 den Residens- und anderen
 Haupt-Städten des Lan-
 des 10
 Dito 6
 Der blosser Brau-Nahrung
 betreibt 4
 In den Land-Städten 3
 Dito 2
 Ein Schiffer / so sein eigen
 Schiff hat 6
 Dito 3
 Ein Steuer-Mann 2
 Dito 1
 Ein

	Thal. Gr.		Thal. Gr.
Ein Schiffsknecht	12	nicht begriffen / sondern	
Ein Kahnführer	1	müssen gleich andern / nach	
Ein Tagelöhner in großen		ihren Befehlungen / oder	
Städten	16	nach dem Anschlag ihres	
Dito	12	Verdienstes / das Kopff	
Ein Tagelöhner in kleinen		Geld erlegen.	
Städten	10		
Dito	8	Glas-Hütte.	
Dito	6	Ein Glas-Factor	6
Dito	4	Ein Glas-Hütten Schreiber	2
Ein Kauffdiener oder Buch-		Ein Glas-Meister	1
halter	3	Ein Glas-Mahler	18
Ein Krahdniener	1	Ein Geselle bey der Glas-	
Ein Schreiber und Cam-		Hütte	16
merdiener so bey einem Pri-		Ein Holzhauer und Aschen-	
vat Herren aufwartet	1	brenner	8
Ein Laquay durchgehends	18		
Ein Kutscher	18	Juden.	
Eine Aufgeberin auff dem		Ein Hoff-Jude oder Hoff-	
Land und in den Städten	12	Zubeler	50
Ein Handwerks-Geselle	12	Ein Jude so mit Edelgestei-	
Eine Nimme	12	nen und kostbahren Wa-	
Eine Magd in Städten	6	ren handelt	10
Ein Pierte-Knecht in		Ein Geringerer	8
Städten	18	Ein Jude der einen offenen	
Alle gemeine Bergleuthe in		Krahmladen hat / oder mit	
den Provinzien / die Hüt-		Wechsel verkehret / wird	
tenleuthe bey dem hohen		nach Proportion seiner	
Ofen / und Eysenhamern /		Handlung den Kauffleuten	
Item / bey dem Wicking /		gleich tractirer;	
Blech / Stahl und Spiegel		Ein Jude der kleine Krah-	
Manufacturen / als zu Neus-		mercy betreibet	6
stadt / Zehdenitz / Peitz /		Dito	4
Rathenow / Hegermühle		Ein gemeiner Jude	3
welche wirklich mit Hand-		Dito	2
Arbeit sich nehren / sollen		Ein Juden-Knecht	18
gleich wie das vorige mahl		Von andern Hanthierun-	
von den Kopff-Steuren		gen in Städten.	
bestreyer seyn / die Königl.		Ein Fuhrmann der seine ei-	
bediente aber / so bey de-		gene Pferde hält	3
nen hohen Ofen und Hüt-		Dito	2
ten - Wercken Jährliche		Ein Sackführer und Malk-	
Befehlungen haben / Item		Sacker	1
diejenige welche als Tage-		Ein Schwein-Schneider	3
löhner / mit Hand-Arbeit /		Ein Schwein-Schneider-	
mit Schiffen / oder Zufuh-		Geselle	18
ren der Materialien auff-		Ein	
warten / seynd hierunter			

	Thal. Gr.		Thal. Gr.
Ein Kesselführer	2	trag des vorige Jahres an-	
Ein Schorstein-Zeger	4	geschlagen und gezahlet /	
Dito	3	von ihnen auch deshalb	
Ein Schorstein-Zeger Knecht	1	schriftliche Designationes	
Ein Scharff-Richter so eine		Pflichtmäßig extradiret	
eigene Meisterey hat / und		werden.	
solche selbst besetzt	10	Ein Ordens-Cangler	25
Ein Scharff-Richter der eine		Ein Adlicher Ordens-Rath	20
Meisterey gepachtet	5	Ein Ordens-Rath Bürger-	
Dito	4	lichen Standes	15
Ein Abdecker	6	Die Land-Räthe / Creyß-	
Dito	4	Directores und Creyß-	
Ein Henckers-Knecht	18	Commissarii geben von ih-	
		rem Gehalt / und andern	
Aluff dem Lande.		Zugängen den 12ten Theil	
Ein Graf / wegen seines		Ein vermögender Edelmann	25
Standes und Güter	60	Ein Mittelmäßiger 15. bis	20
Und mag er auff dem Lande		Ein Geringer	10
oder am Hofe leben		Dito	6
Ein Baron	40	Ein Amtmann	15
Ein Prälat		Ein Ambr-Schreiber	10
Ein Probst bey denen Stifft-		Dann aber der Amtmann	
tern		höher als 2400. Rthl. und	
Ein Dohm-Probst		der Ambr-Schreiber hö-	
Ein Dohm-Dechant		her als 2000. Rthl. ar-	
Ein Dohm-Herr bey einem		rendiret haben / so giebet	
Ober-Stift		ein jeder von 100. Rthl. Pen-	
Ein Decanus bey einem Col-		sion 12. Gr. und der Spe-	
legiat-Stift		cial-Satz fälltt alsdann	
Ein Canonicus bey einem		hinweg.	
Collegiat-Stift		Ein Korn-Schreiber	6
Abtiffin		Dann aber über 1200. Rthl.	
Dechantin		seine Arrende ist / giebet er	
Chanoneffin		auch von jeden 100. Rthl.	
Vicarien und andere Präben-		Pension	12
dati bey den Ober- und		Dienigen Beampten / wel-	
Unter-Stifften		che nicht arrendiret / und	
Ein würcklicher Comman-		doch gute Besoldungen /	
deur		Accidentien / Sportuln und	
Vorher specificirte Personen		andere Emolumente haben	
Dem Prälaten anzurech-		zahlen davon den 12ten	
nen / geben von ihren		Theil des Jährlichen Er-	
sämtlichen Einkommen /		trags / wann solcher den	
es habe Namen wie es		Satz übersteiget.	
wolle den 12ten Theil / und		Ein gemeiner Ampts-Boigt	2
muß solches nach dem Er-		Ein Ampts-Brauer	2



Ein Brauer-Knecht 1--
 Ein Amtes-Knecht 1--
 Eine Alt-Frau auff Königl. Aemtern und Häusern giebet den 12ten Theil von ihrer Besoldung
 Ein Alt-Frau auff Adlichen Häusern 1--
 Die Zell verwalter/Müllens-Schreiber/Müllens-Meister/Zoll-Land-und Müllers Vereiter geben von ihrer Besoldung / und muß ihr Deputat, ihr Antheil an den Mägen / und was sie sonst für Zugänge haben mit angeschlagen werden / es sey in den Städten oder auff dem Lande.
 Ein Arrendator und Pensionarius Königlischer und anderer Güter giebet von jedem hundert Rthlr. seiner Arrende 12--
 Ist der Arrendator ein Schäffer / so giebet er überdem von jedem hundert Schaafe 2--
 Ein Königlischer oder Adlicher Erb-Pachter von jedem 100. Rthlr. die er zur Erb-Pacht erlegt 12--
 Ein Schulke / so ein Frey-Schulken-Gerichte hat 4--
 Dito 3--
 Ein Erb-Schulke / so dabey einige / aber nicht völlige Freyheit von Pachten und Diensten hat 3--
 Ein von der Obrigkeit gesekter Schulke. 1--
 Ein Erb- oder Brau-Krüger der an einer guten Pflage lieget 6--
 Der nicht so bequem lieget 4--
 Ein Schenk-Krüger 12--
 Ein gemeiner Dorff-Krüger 1--

Ein Bauer in den revidirten Ereyfen / die nach Hufen-Zahl reduciret / giebet von einer Hufen
 Im besten Lande 12
 Im Mittel-Land 8
 Im geringen Lande 5
 Ein Bauer in den revidirten Ereyfen nach Aufsaat / giebet von jedem Wispel an Weizen / Roggen / Gersten und Hafer 12
 Ein Fisch- oder Bruch-Bauer / und der von Viehzucht lebet / und Pferde-Handel betreibt / ohne Anschlag des Ackerbaues 2--
 Dito ein Geringer 1--
 Ein so genannter Holländer / Negbruchen und Einhaber der aufgeradeten Acker und Wiesen / die keine Contributiones geben 4--
 Dito 2--
 Die vor Anno 1624. freyge-willigte Bauer-Hufen / weil sie noch zur Zeit nicht ad Onera feudalia geleet / nach ihrer Qualität wie oben bey den Bau-Hufen angefekt.
 Der einen Erb-Acker besisset / und davon lebet / von einem Wispel Weizen / Roggen und Gerste 18
 Ein Cossäte 12
 Dito 8
 Dito 6
 Oder nach der Classification wie sie bey der Contribution angefekt
 Ein Pferde-Knecht auff dem Lande 18
 Ein Meyer-Knecht 16
 Ein Mittel-Knecht 12
 Ein Junge 6
 Eine

	Thal. Gr.		Thal. Gr.
Ein Magd auff dem Lande	4	Ein Mühl- und Schiffs-	
Ein Schäfer der eigen Schaa-		Viehreier	1
fe hat / von jedem hundert	2	Ein Zimmermann auff dem	
Ein Schäfer s Knecht nach		Lande	1
dem die Schäfer stark	3	Ein Zimmer- Geselle	12
Dito	2	Ein Bem- Meister	1
Dito	1	Ein Gärtner	2
Ein Schäfer- Junge	12	Dito	1
Ein Schmid auff dem Lande		Ein Ziegelmeister	3
der gute Nahrung hat	2	Dito	2
Dito	1	Dito	1
Ein Schmiede- Knecht	12	Ein Ziegelstreicher	1
Ein Verwalter oder Schrei-		Ein Geselle	12
ber auff einem Adelichen		Ein Kalkbrenner so guten	
Hause	3	Abgang hat	3
Dito	2	Dito	2
Die Mühlen- Bediente / die		Dito	1
Seiner Königlichen Maje-		Ein Schneider bey dem Edel-	
stät zustehen / und Geld-		mann im Dorffe	1
Belordungen haben / seynd		Ein Dorff- Schneider	1
wie oben erwehnet / nach		Ein Schneider- Geselle	12
der Besoldung / und was		Ein Leinweber für jeden	
se auß den Mühlen bekom-		Stuhl in Städten und auff	
men aufzulösen.		dem Lande	12
Ein Müller mit einer eige-		Ein Moldenhändler	12
nen Mühlen / nachdem er		Ein Rademacher auff den	
gute Mahl- Gaste hat / von		Dörffern	18
jedem Gange		Ein Theer- Brenner	1
Dito wann er geringer condi-	3	Ein Potasch- Brenner	1
tionirt und weniger Mahl-		Ein Kohlen- Brenner	16
Gaste hat	2	Ein Schiffs- Bauer	1
Ein Pacht- Müller vom		Ein Staab- und Sage- Mei-	
Gange	12	ster	12
Ein Erb- Wind- Müller	2	Ein Regimentler bey den	
Ein Reg- Pacht Wind- Müll-		Holzflößen	12
er	1	Ein Meister- Knecht bey dem	
Ein Walz- und Loh- Müller	1	Stabhauern	1
Ein Bescheider in der Mühle	2	Ein Stabholz- Schläger und	
In geringern Mühlen	1	Zusammenfüger	16
Ein Mittel- Knecht	1	Ein Brettschneider	12
Dito	12	Ein Leichgräber	1
Ein Hülfser	1	Ein Schütze	1
Ein Mittel- Junge	8	Ein Meyer so die Leute spei-	
Ein Schleiffer in der Mühlen	12	set	2
Ein Schneide- Müller z. bis	3	Ein Meyer so nicht speiset	1
Ein Roß- Müller	2	Ein Fischer der keine Hufen	
Ein Schiff- Müller	2	versteuret	1

Ein

	Thal.Gr.			Thal.Gr.
Ein Hofmeister auff einem	2	—	Ein Becken-Knecht auff dem	1
Vorwerk			Land	
Ein Veigt auff einem Adels-	1	—	Pferde-Ochsen-Kühe- und	—
gen Hofe			Schweine-Hirten ein jeder	

Woben dann nachfolgende Punkte zu beobachten.

1. Weil zum Theil diejenigen / so in den Städten und auff dem Lande nicht nach ihrer Beloldung / sondern nach einem gewissen Satz auff die Köpff Steuern angeschlagen / und im vorhersehenden Patent angeleget seyn / öftters zwey und mehr Bedienungen zusammen haben / wovon Sie vor diesem nur von der höchsten Charge gegeben / so haben anjezo die Steuer-Commissarii / weil die Bedienten von allen ihren Bedienungs-Gehalt / Accidencien ; Sportuln ; und andern Emolumenten beytragen müssen / auch besagte Bedienten darnach zu consideriren / und fals sie befinden / daß solches die Säge übersteiget von ihnen den 12. Theil zu fordern / und zu erheben / wo aber nicht / so haben Sie selbige nach den Sagen dergestalt anzuschlagen / daß sie von der höchsten Bedienung den völligen Satz / von den andern Bedienungen / aber allemahl die Helffte zu nehmen / und zu exigiren haben.

2. Die Frauens geben den 10ten Theil / und die Kinder / so über 12. Jahr alt seyn / den 10ten Theil ; wann aber einer mehr erwachsene Kinder hat / als Biere / so giebet Er nur die Köpff-Steuer von den vier Aeltesten / und die übrigen sind frey. Die Wittiben und Kinder geben nach der Proportion ihres verstorbenen Ehemanns und Vaters / wann aber die Wittiben nach Absterben der Männer / in der Bürgerlichen Nahrung continüiren / und derselben so wohl vorsehen / als bey der Männer Leben / so seynd sie auch gleich andern Nahrungs-treibenden Bürgern bey denen Köpff-Steuren anzusehen.

3. So seynd nicht allein bey allen denen so die Köpff-Steuer nach denen Sagen beytragen sollen / verschiedne Classes, als bey denen von Adel gemacht / sondern auch bey denen Handwerker / und andern / die ungleich in der Nahrung stehen ; Wir befehlen aber so viel die von Adel betrifft / Unsern Land-Räthen / Creyß- und Steuer-Commissarien von jedem Creyße / die von Adel ihren Pflichten gemäß / weil ihnen deren Güter nicht unbekandt seyn können / zu classificiren / und davon die Specification so fort nach Publicirung des Köpff-Steuer-Patents an Unsern Geheimen Kriegs-Rath und General-Empfänger den von Kraut / und zur General-Cassa einzufenden / damit nicht ein jeder nach eigenem Belieben sich ansetzen möge / und dann wollen Wir allergnädigst daß Unsere Kriegs- und Steuer-Commissarii / auch Magisträte in Städten / die Handwerker und Nahrungs-treibende Bürger / auch andere / denen Wir wegen der Ungleichheit ebenfalls Classes setzen müssen / dergestalt rangiren sollen / daß Sie es gegen Uns verantworten können / damit der eine nicht prägraviret / und der andere übersehen werde.

4. Ist diese Köpff-Steuer-Anlage nach dem Fuß der Bedienungen in der Chur- und Mark-Brandenburg eingerichtet. Weil aber selbige auch mit auff die andern Provincien und Lande extendiret wird / da öftters

Die Bedienungen mit einem andern Namen / ob sie gleich von eben der Qualität seyn / benammet werden / auch in andern Provinzien diejenigen Bedienungen / so in hiesigen Märckischen Landen nur in einigen Deputat und andern Zugängen bestehen / gute Salaria haben / und dann einige Dienste außer dem in andern Provinzien seyn / die allhier unbekandt ; Als haben die Steuer-Commissarii / Befehlshabere / und Magisträte / so diese Kopff-Steuer zu dirigirung beordert werden / dahin zu sehen / daß alle nach der Billigkeit herangezogen und keiner übersehen werde / ob er gleich nicht expressis verbis im Patent benennet ; daher denn auch in andern Provinzien einige die allhier auff Säge angeschlagen / nach ihrer Besoldung und Emolumenten / wann selbige sich höher belausen / taxiret werden / und den 12. Theil geben sollen.

5. Sollen diese Kopff-Steuer geben / alle die in Unfern Landen angelesen / sich darinnen aufhalten / und Unfers allergnädigsten Schutzes genießen ; daher denn auch alle Französische Flüchtlinge / Pfälzer / Schweizer und Wallonen / weils ein Subsidium extraordinarium ist / und zu ihrer eigenen Beschaffung mitgereicht / diese Kopff-Steuer beytragen müssen ; diejenigen aber die von obgedachten Nationen allererst seher 3. Jahren oder kürzlich nach Unfern Landen sich begeben / sollen noch zur Zeit davon befreuet seyn ; die von ihnen aufzukommende Kopff-Steuren müssen deren eigene Richter in Städten / wofelbsten einige seyn / nach Billigkeit anschlagen / exigiren / und an vorbemelzten dero Geheimen Kriegs-Rath von Krauten einsenden ; wo aber diese Flüchtlinge sich nur einzeln in Städten aufhalten / und wo keine bestellte Richter seyn / seynd sie von denen Steuer-Commissarien und Magistraten nach Billigkeit unter die Teutschen mit zu collectiren ;

6. Wegen der Abgebrannten in Städten und auff den Dörffern ist es dergestalt einzurichten / daß weil es ein Subsidium extraordinarium ist / und zu gemeiner Wollfahrt des Landes gereicht / diejenigen / welche bereits vor einiger Zeit abgebrant und schon wieder in Nahrung stehen / denen Kopff-Steuren billigmäßig mit beytragen / dieselbigen aber so erst kürzlich Brandschäden erlitten und sich noch nicht wieder eingerichtet / und in Nahrung gesetzt haben / davon annoch frey gelassen werden sollen.

7. Muß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem Domicilio Abwesende entrichtet werden / worunter aber nicht zu verstehen seyn / welche sich an einem andern Orte in Unfern Landen aufhalten / und daselbsten mit collectiret werden / auch nicht die Studiorum & militiae causa abwesend seyn / oder peregriniren / wann Sie aber Possessores gewisser Adellicher und Bürgerlicher Güter im Lande seyn / so muß inquit von selben / von ihnen die Kopff-Steuer darauß bezahlet werden : diejenigen Kinder der Handwerker aber / die auff den Handwercks-Stühlen für Gesellen arbeiten / sind gleichmäßigen Kopff-Steuren / wie die andern Gesellen unterworfen.

8. Ingleichen müssen die Officier / Soldaten und andere militair-Personen / sie sind abwesend oder nicht / wann sie liegende Gründe haben / oder Nahrung betreiben / davon gleich andern zu den Kopff-Steuren geben / wie auch

9. Die Soldaten-Weiber / die in den Städten sitzen / und Bürgerliche Nahrung betreiben / jedoch nach Unterscheid / nach dem sie eigene Häuser haben / oder nicht / als welches auff der Commissarien Pflüchtmäßiges Gutachten ankömmt.

10. Gleicher gestalt müssen Unsere und die adeliche Arendatores, wann sie eigenthümliche Güter außser dem haben / oder in den Städten Bürgerliche Nahrung betreiben / deßhalb besonders collectiret werden.

11. Wie nicht weniger einige von Unserigen / Landschafftlichen und Rath-Häuslichen Bedienten die außser ihren Diensten Bürgerliche Gewerbe und Verkehren haben / deßhalb bey der Capitation nach ihrem Gewerbe und Land-Gütern zu confidiren / und besonders anzusehen seyn.

12. Ist der Anschlag bey verschiedenen nicht allem nach der Geld-Befoldung / sondern wie schon er wehnet / auch nach dem Deputat und sonderlich wegen anderer Zugänge / als bey den Müllern / nach den Regen / Schleuse-Geld / und dergleichen zu machen.

13. Da auch die Erfahrung giebet / daß öftters in den Land-Städten / wo nicht viele doch einige Kauff-Leute / Krahmer / Holz-Händler / und Handwerker von nicht geringem Vermögen und Nahrung sich befinden / als in den großen Städten ; Als haben Commissarii und Magisträte bey Formirung der Kopff-Steuer Anlagen nicht eben auff die Städte selbstn / sondern auff den Zustand der Einwohner Reflexion zu nehmen.

14. Die Prediger / Schul-Bediente / Kirchen- und Armen-Verfesser werden zwar für ihre Person / auch wegen ihrer Frauen und Kinder frey gelassen / wann sie aber darneben brauen und Bürgerliche Nahrung betreiben / so seynd sie daher diesen Kopff-Steuren mit unterworfen / jedoch muß der Commissarius und der Magistrat dieselben hierunter etwas gelinder tractiren / wann aber einige Geistliche blosser Dings eigenthümliche Häuser in den Städten / oder wenige liegende Gründe haben / darinnen aber keine Bürgerliche Nahrung und Verkehrung betreiben / seynd sie deßhalb mit keiner Kopff-Steuer zu belegen.

15. Weil auch insgemein die Küster schlechte Befoldungen haben / und daher von ihren Handwerkeren sich erhalten müssen / so soll für ihre eigene Personen auch für ihre Frauen und Kinder / ihnen keine Kopff-Steuer zugescriben werden / wann sie aber Gesellen halten / müssen dieselbe gleich andern das Ihrige mit beytragen ; wie dann auch durchgehends die Geistlich und andere Haus-Wirthe ihr Gesinde so fort nach Publication dieses Patents specificiren müssen / und haben sie selbige nicht eher auß ihren Diensten zu lassen / bis sie die Kopffsteuern von ihrem Lehn entrichtet / widrigenfalls sie solche ohne einzige Entschuldigung für dieselben zu bezahlen / und den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen.

16. Ist derjenige von Adel der in zwey aneinander liegenden Creyßen seine Güter in einer Circumtereng bey einander hat / entweder seine Kopff-Steuren nur in einem Creyße zu erlegen schuldig / oder die Creyße müssen das auffzubringende Quantum unter ihnen nach Proportion der Güter theilen / wann er aber in verschiedenen Provinzien, als in der Mark / Pommern /c. Güter besitzet / so kommen die in jedem Lande belegene Güter in einem absonderlichen Anschlag.

17. Wann sich auch begeben solte / daß einige Adelige oder andere Bediente / die von ihren Chargen und Befoldungen denen Kopff-Steuren bewagert seyn / darneben auch Land-Güter hätten / so muß deßhalb absonderlich gesteuert werden.

18. Die Bedienten in den Land-Städten die mehr als eine Bedientung haben / und davon nach dem Sag geben müssen / wie oben bereits angeführer ist / sollen wegen ihrer Frauen und Kinder Antheil nach dem höchsten Sag geben / und darnach angeschlagen werden.

19. Sollen alle in Städten wohnende Bediente / und so genannte Eximire, als Ober- und Ziese-Meister / Post-Meister / Zoll-Berwalter / Ober- und Salz-Factoren / Krieges-Mez-Einnehmer / und alle andere / die sonst unter der Magistrats Jurisdiction nicht stehen / sie mögen Namen haben / wie sie wollen / ihre Kopf-Steuren in selbigen Städten / wo sie wohnen / oder dabey in der Nähe sich auffhalten / an die Steuer-Einnehmer dafelbsten abgeben / und zwar zu dem Ende / damit sie von denen Commissariis, welche es jedweden dabey treibenden Nahrung am besten wissen / zu billigen und gebührliehen Anschlag gebracht werden können.

20. Ist es mit den Juden / Scharff-Richtern und Abdeckern auch also zu halten.

21. Müssen alle diejenige so in diesem Patent nicht benennet, es sey alhier im Lande oder in den andern Provinzien sich selbstnen melden / bey Vermeydung arbitrarischer Bestrafung / und haben die Commissarii und die Magistrats dieselbe / ob sie gleich in diese Kopf-Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet / dennoch nach Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit herbey zu ziehen / und dem Sage zu inferiren.

22. Mit der Eintheilung und der Auffbringung der Kopf-Steuren soll es folgender Gestalt gehalten werden.

1. Wollen Wir allergnädigt / daß dieses Patent an sonsten gewöhnlichen Orten affigiret / und von denen Beamten / Magistraten in denen Städten / Gerichts-Obrikeiten / und Predigern auff dem Lande denen Unterthanen kund gerhan / und davon gehörige Information gegeben werde.

2. Sollen die Land-Räthe / Directores und Creys-Commissarii, Item die Beamten und Gerichts-Obrikeiten auff dem Lande / in den Städten aber die Steuer-Commissarii / und weil dieselbe an allen Orten nicht zugleich gegenwärtig seyn können / die Magistrats und Steuer-Einnehmer / so fort und ohne Verthehrung einiger Zeit / die Kopf-Steuer-Anlagen machen / zu dem Ende Wir bereits oben veranlasset / die von Adel nach dem Anschlag ihrer Güter zu classificiren / von den Beamten und Obriren die Specificationen der Einwohner abfordern / selbige nach Inhalt dieses Patens gebührend ansehen / und also eine richtige und accurate Anlage formiren.

3. Wenn auß denen Specificationen so die Beamten / die Gerichts-Obrikeiten / und die Arentatores von ihrer eigenen Familie, und dann von den Unterthanen und Gesinde einzusenden / bey Straffe gehalten seyn / eine richtige Designation vom Creyse gemacht und examiniret seyn wird / so haben alle vorerwehnte Land-Räthe / Creys- und Steuer-Commissarii selbige zu unterschreiben / an Unser Generals-Kriegs-Commissariat, in den andern Provinzien aber / an die dafelbsten angeordnete Commissariate und Ober-Steuer-Directoria einzulieffern / und wann selbige von Creysen und Städten dorten auch geexaminiert / und zusammen gebracht seyn / sollen sie gleichfals alhier eingefand werden.

4. Hrauff ist so fort ohne einzigen Verzug / so wol in Unser Chur- und Marck-Brandenburg / als in denen andern Provinzien und Landen / mit Eintreibung der Kopf-Steuren zu verfahren / und die Gelder / so wie sie einkommen / so wol auß den Landen und Craysen / als auch auß den Städten der Chur- und Marck-Brandenburg an Unsern Geheimten Krieges-Rath von Krauten / in den übrigen Landen aber / an die Provincial-Haupt-Cassen / als welche es hinwegderum an Unserer hochseiger General-Casse einzusenden haben / gegen Quittung einzulieffern / und wenn die letztere Eiferung geschehen / soll die General-Quittung des ganzen Quanti ertheilet / und die Special-Quittungen hinwegderer eingezogen werden / es müssen aber die Livranzen der Gelder dahingegen das eingebrachte Quantum attestiren / damit dadurch die Einnahme bey der General-Casse belegt werden könne.

5. Nehmen in allen Craysen die Crays-Einnehmer / und in den Städten die Accise-Einnehmer die Kopf-Steuer-Gelder ein / wie vormals geschehen / von denen Bedienten aber / in allen Unseren Provinzien so Befoldung haben / erhebet selbige Unser geheimter Krieges-Rath von Kraut selbstnen / und damit ihm das Veräch nicht zu weitläufftig gemacht werde / so beschlen Wir hiemit allen Unseren Collegis, so an denen Bedienten die Befols

Befolgung aufzahlen/oder die Wiſſenſchaft von ihren Hebugen/ Gehalt/ Befolgung/ Accidencien/ Sportulen/ und andern Emolumenten haben/ nicht allein gedachten Unſern geheimten Kriegs-Rath von Kraut eine exacte Liſte von allen Bedienten und deren Hebugen und Zugängen/ die oben ſpecificiret ſeyn/ forderſamſt aufzuhändigen/ ſondern auch ſolchen Bedienten eines Monats Gehalt/ oder zwölfften Theil ihrer Jährlichen Befolgungen und anderen Zugängen abzuziehen/ es demſelben in ſumma zuzufellen/ und darüber von ihnen Individual-Quittungen einzuziehen/ und denen Bedienten zuzufellen. Diejenige Bediente und Eximirte/ die keine Befolgung haben/ müſſen ihre Kopff-Steuer in denen Städten/ nach dem Satz bey denen Acciſe-Caſſen abgeben.

6. Gleich wie dann auch Unſere Land-Räthe und Crayß-Commiſſarii von den adelichen Pensionariis/ wie hoch eines jeden Arrende ſich belaufft/ um darnach deſſelben Kopff-Steuren zu reguliren/ eine exacte Kundſchaft und Nachricht einzuziehen/ hiemit beſehlet get werden/ alſo wollen Wir gleichfalls allergnädigt/ daß auch Unſere dieſige geheime Hoff- und Amts-Cammer/ und andere Directoria über die Ämter/ ehiſſes eine richtige Deſignation von allen Beaupten/ Arrendatoren und Erb-Pächtern/ der Kopff-Steuren halber einſenden ſollen/ und zwar an Unſere Land-Räthe/ Crayß- und Steuer-Commiſſarien/ damit die ſelbe darnach den Anſchlag machen können/ und vergeſſet ſoll es auch in den andern Provinzien gehalten werden.

7. Sollen nicht allein die Beamte/ und Arrendatores in oder nahe für den Städten/ die Commiſſarios oder in deren Abweſenheit die Steuer-Einnehmer admittiren/ daß ſie necht ſich die Deſignation der Amts-Bedienten machen/ und darnach die Aufſchreibungen thun können/ die Specificaciones der Amts-Untertanen aber/ haben Beamte necht den Kopff-Steuer-Geldern/ bey denen Crayß-Einnehmern abzuliefern.

8. Nachdem auch bey voriger Anſchreibung der Kopff-Steuer/ deſhalb Klagen eingekommen/ daß einige Land-Räthe/ die Crayß-Commiſſarii auß den Amts- und Ritter-Städten/ wo die Acciſe eingeführt/ die Kopff-Steuren erhoben/ und andere Einteilung/ als die Steuer-Commiſſarii gemacher/ daſelbſten anfertigen wollen/ ſolches aber/ wider Unſere aller gnädigſte Verordnung lauffet/ als wollen Wir allergnädigt/ daß alle Amts- und Ritter-Städte/ immediate an Unſer General-Kriegs-Caſſe ihre Kopff-Steuren einzuliefern/ und die darzu gehörige Anlagen/ von denen Steuer-Commiſſarien/ mit Zuziehung der Magiſträte/ darinnen gemacher werden ſollen.

9. Damit auch ſo fort nach der Publication der Kopff-Steuer/ Wir wiſſen mögen/ was nicht allein auß den Creyſen Unſer Chur- und Mark-Brandenburg/ ſondern auch auß anderer Provinzien und Landen einkommen möchte/ ſo ſoll ſo fort nach gemachten Anlagen/ ſo wol auß den Creyſen und Provinzien/ als auß den Städten/ ein Summarischer Extract der zu gewartenden Einnahme an Unſer General-Kriegs-Commiſſariat eingehand werden.

10. Wer ſich in Einbringung ſeiner Kopff-Steuer/ es ſey von denen Bedienten/ von Adel und andern Eingekessenen des Landes säumig erzeigen/ und ſeine Kopff-Steuer zu Zeit von vier Wochen nicht abgeben würde/ ſoll ſolcher geſalt ein duplum von der Befolgung und vom Sahe zu bezahlen ſchuldig ſeyn/ wie ingleichem ein oder der ander/ der ſich dieſen allgemeinen Beptrag entziehen/ und wann er auß Verſehen nicht gefodert worden/ ſich ſelbſten nicht angeben würde/ nachgehends vierfach zahlen/ und derjenige der ihn anmeldet/ davon die Helffte zu genießen haben ſoll.

Wir beſehlen demnach hiermit allen und jeden Unſeren Untertanen/ wes Standes und Condition dieſelbe auch ſeyn/ inſonderheit allen hierzu beſtellten Einnehmern aller gnädigt und ernſtlich/ dieſer Unſer Verordnung in allen Stücken treulich und fleißig nachzuleben/ und darunter keine Unterſchleiſſe zu begehen/ noch einige Verſümmelß ſüßren zu laſſen/ ſo lieb ihnen iſt obgedachte Straffe und Unſere ſchwere Anrede zu vermeiden.

Urkundlich unter Unſer eigen Händigen Unterſchrift und vorgebrachten Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Coln an der Spree/ den 18. Febr. 1704.



Erderich,

D. F. von Danckelmann.

Kg 42 15
40

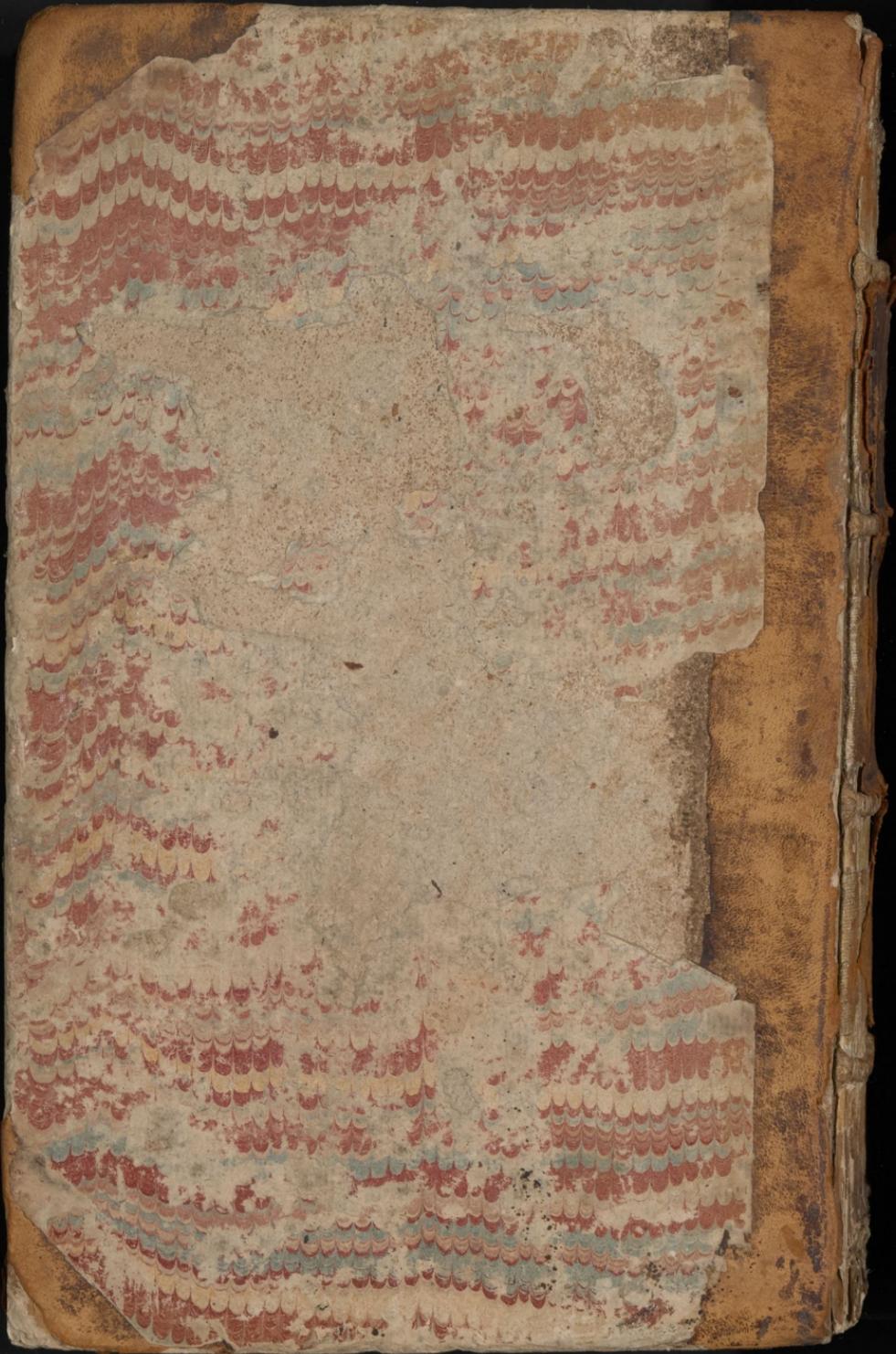
(1)



VD 17

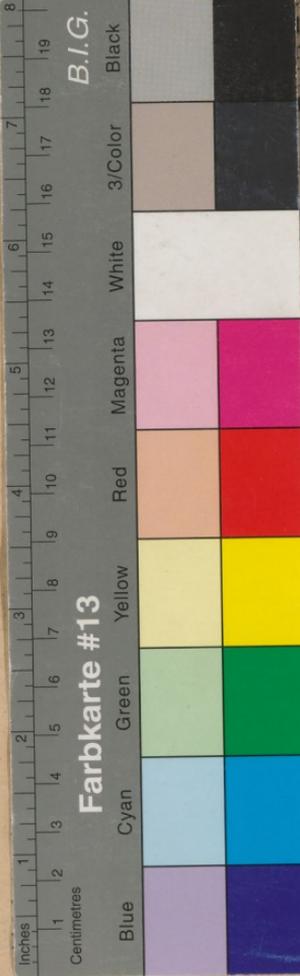
17







Sir **F**reiderich / von **S**ttes
 Gnaden / König in Preussen / Marg-
 graf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
 Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / Souverainer
 von Oranien / zu Magdeburg / Cleve/
 mmern / der Cassuben und Wenden / auch
 Bog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
 amin / Graff zu Hohenzollern / Ruppin /
 Hohenstein / Lingen / Möders / Bühren
 der Behre und Blisingen / Herr zu
 enburg und Bütow / auch Arley und



elaten / Graffen / Herren / denen von der Rite
 pfefern / Haupt- und Ambr-Leuten / Bürger-
 Städten und Flecken / auch denen Obrigkeit
 m Lande / nicht allein in Unser Chur- und
 auch in allen andern Unsern Provinzien und
 Gruf / und wollen keinesweges zweiffeln /
 ercreuen Stände / Vasallen und Unterthanen /
 vorhin zur Gnüge bekande seyn / welcher
 d Teutscher Nation, eine Zeithero in einem
 rwickelt und von mächtigen Feinden derge-
 ähnliche Reichs-Creyse / fast zu Grunde ge-
 raht / denen übrigen aber und angrängen-
 gleichmäßige Verheerung / und der gängst-
 ebenen Freyheit angedrohet wird und übers
 nicht durch des Allerhöchsten Beystand / und
 m hintertrieben werden solte.
 em der vornehmsten Glieder des Heil. Röm.
 / auff solche Mittel bedacht zu seyn / wodurch
 bruch / in das Herz von Teutschland / und
 legene Creyser abgewendet werden möge /
 s-Verfassung / als worinnen Wir bishero
 bert wird. Als halten Wir Uns allergnäd-
 getreueste Stände / Vasallen und Untertha-
 höchste Nothwendigkeit Unser aller gnäd-
 im extraordinarium, mittels einer durch
 nem Dehuff aufzuschreiben / nicht allein billi-
 asideration, und einer allerunterthänigsten
 Uns öftters in den vorigen Krieges-Lauff-
 uch vor diesmal mit gleichmäßigen aller-
 in Händen gehen / und mit willfährigem
 as Wir wegen sothaner erforderter Kopff-
 ent / so wohl wegen Unser Bedienten / als
 m verordnet / und durch gewisse Sätze deter-
 miniten

